nerhalb bes im §. 5. bezeichneten Gebiels bei ber Anefibung ibrer Dienftes Bulle gut lefften, foweit bies ber Umfang ihrer Antowirtsankeit und bie ben Babubeaunten obliegenden besonderen Midbien gulaffen.

Bird die Berhaftung, Borführung ober vorläufige Berwahrung eines Bahnpolizeieber Betriebe Branten nothweidig, fo ift Bebuld ber Moordnung ber nöbligen Siellvertretung einem Worgefehren bes Beannten möglicht geltig und foweit die Unnflande es geftatten im Boraus Nadpricht zu geben.

II. Beftimmungen für bas Bublifum.

- §. 8. Die Cifenbajn-Urienten mößen ten allgemeinen Moortungen nachtummen, medie von der Gifenbajn-Urienten mößen Aufrechten ber Det ung bei der eine Freiherung der Berigsen und Cachen gefressen ertern und haten den bestätigten der ist densitien erfe, Dennigen der mit Uniferen refe, Dennigheigen verschenen, oder eine besondere Kontination fisterieren Badamstireit, Benatus (a. 8.) unwedersich ös des au feilen.
- 5 9. Das Yklanın ber Bolin, die dassig abeliegen Löckingen, Lönner, Grüsgen, Deider und findigen Anlagen deine wei Weitlern mielle berlein werten. Das Ubertifeitein ber Bohn ist mit an ben ju Uberleifeiten ver Ubergingen bestimmte Gelden geistelt, 6 lange die Egteren mich dan die Austrieren der Glüstrichungen verfälligen find, und ih das die eine mittige Brung zu vermeiben. Das Ergemäßig Gröffen ehr Uberfeisteiten der Bonderfeiten mit foligien Glüstrichungen in mierisa.
- 8, 10. Mit Munnahme ber Chiefe ber Militate umd Voltzeileschieben, die am Orte De Bachniefes ihrer Gip haben, mit der ein Mundbung ihrer Derinte erfchieneben Boliger. Seiners und Bele-Baunten ber Milmond ohne Ertalmonigater bei Zahnfeit und bei dazu geforigen Redaute auffentlich bezingigen Ramme betreten, welche ibere Befrimmung node ben Multimaten erfort find.
- Die Geftungs-Commantanten, Bortifitatione-Offiziere und Gerififatione-Beamten, welche burch ihre Uniform als solder femulich find, fieben ben Militar und Boligei. Offeis infofern gleich, als es ifnen gefautet ift, ben Bahntorper und die Bahntofe innerhalb bed Beitungs-Janous zu betreten.
- Die Bagen, welche Reifenbe gur Bahn bringen ober von baher abholen, muffen auf den Borplagen der Bahnhofe an den bagu bestimmten Stellen auffahren.
- Die Ueberwochung der Dedung auch auf diesen Gepflem fieht, soweit dies den Bertehr mit Neisenden und deren Gepäch betrifft, den Bahippoligel-Beamten zu, sofern in diese Beziehung nicht besondere Berfehrten Anderes bestimmen.
 - 8, 11. Dan Sinuberidaffen von Mffugen, Gagen und anderen Geratben, femic